

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

PRÄAMBEL

Die Ausweisung von Teilbereichen des Vogelschutzgebietes V18 „Untereibe“ und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 2119-301 „Untereibe“ als Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ ist ein Beitrag zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Sie dient damit der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

Schutzzweck ist die Sicherung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der im Vogelschutz- und FFH-Gebiet wertbestimmenden Brut- und Zugvogelarten des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie.

Die Verordnung berücksichtigt, dass das unter Landschaftsschutz gestellte Gebiet im Naturraum Harburger Elbmarschen/Land Kehdingen durch landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung, Obstanbau sowie naturnahes Grünland und teilweise durch Tideeinfluss geprägte Fließ- und Stillgewässer (Priele, Altpriele, Gräben, Gruppen) geprägt ist.

Die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist zur Erreichung der naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungsziele, die sich u. a. aus der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ergeben, erforderlich; daher wird den landwirtschaftlichen Erfordernissen, die einer derartigen Aufrechterhaltung dienen, bei der Ausgestaltung der Verordnung Rechnung getragen.

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung - wird durch den Kreistag des Landkreises Stade folgende Verordnung beschlossen: (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 11 v. 15.03.2018, S. 81)

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen/Gemeinden Balje, Krummendeich, Freiburg und Wischhafen (Samtgemeinde Nordkehdingen) sowie in den Gemarkungen Krautsand und Assel (Gemeinde Drochtersen), Landkreis Stade, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG führt die Bezeichnung „Kehdinger Marsch“ (LSG STD 26) und hat eine Größe von ca. 6.622 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das LSG gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der Teil Nordkehdingen grenzt westlich an die Gebietsgrenze des Naturschutzgebietes (NSG) „Wildvogelreservat Nordkehdingen

| | |
|---|--|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummen- deich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 Zuständig: Amt 67 |

(Ost und West) und führt dann entlang der Innenkante des neuen Winterdeiches nach Osten. Die südliche Grenze bildet die Innenkante der zweiten Deichlinie und im Bereich des Ringdeiches die ehemalige zweite Deichlinie.

Im Teilbereich Südkehdingen verläuft die Grenze an der Wischhafener Süderelbe entlang der FFH-Gebietsgrenze und weiter am westlichen Ufer der Gauensieker Süderelbe. Im Osten bildet das Westufer des binnendeichs gelegenen Ruthenstroms die Grenze, im Norden die Innenkante des Hauptdeiches. Ausgenommen ist der Bereich der Ortschaft Krautsand und des Industriegebietes.

Das LSG umfasst auch die Bereiche der Süderelben des FFH-Gebietes „Unternelbe“.

- (2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:20.000 (Blätter 1 bis 5). Sie verläuft auf der Innenseite der schwarzen Linie des grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Nordkehdingen, bei der Gemeinde Drochtersen und beim Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Zusätzlich kann die ungefähre Lage des LSG der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:150.000 entnommen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG ist eine ausgedehnte Marschenkulturlandschaft innerhalb des Naturraumes Harburger Elbmarschen/Land Kehdingen. Der besondere naturschutzfachliche Wert ergibt sich aus der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Mauserlebensraum für eine sehr hohe Zahl wildlebender Vögel. Das LSG wird besonders geprägt durch:
 - die systematisch angelegte Marschenflur als Acker und Grünlandflächen, die durch röhrichtgesäumte Sielgräben, Gräben und Gruppen gegliedert ist;
 - die naturnahen, unregelmäßig geformten Altpriele;
 - die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente wie dem Beetgrünland, den alten Deichlinien mit einzelnen Bracks, den Pütten mit ihrer schilfbewachsenen Umgebung und den Kopfweidenbeständen sowie den Wurten auf Krautsand.
- (2) Das LSG ist Bestandteil des gemäß der EU-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Vogelschutzgebietes V 18 „Unternelbe“ (EU-Kennziffer DE 2121-401). Zudem sind die Gewässerläufe bzw. Teilbereiche der Gewässerläufe Wischhafener Süderelbe, Krautsander Binnenelbe, Räthe, Große Räthe und Gauensieker Schleusenfleth Bestandteil des gemäß der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) gemeldeten und mit Entscheidung der EU-Kommission vom 07.12.2004 (Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB] in der atlantischen biogeografischen Region) verabschiedeten FFH-Gebietes „Unternelbe“ (EU-Kennziffer DE 2119-301; landesinterne Nr. 003). Die Ausweisung von Teilen des Vogelschutzgebietes V 18 „Unternelbe“ und von Teilen des GGB-/FFH-Gebietes „Unternelbe“ als LSG „Kehdinger Marsch“ ist damit ein Beitrag zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

Sie dient der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 03, S. 1 in der zurzeit gültigen Fassung) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

- (3) Der Schutzzweck ergibt sich neben den nachfolgend unter Punkte 1-6 genannten naturschutzfachlichen Zielvorstellungen insbesondere aus den allgemeinen und speziellen Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet und GGB-/FFH-Gebiet „Unterelbe“ gemäß Abs. 4. Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der großflächigen Offenlandschaft,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünlandbereichen,
 3. den Schutz und die Förderung der im Gebiet wildlebenden Tierarten und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der Ruhe und Störungsarmut des Gebietes,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die naturnahe Erholung.
- (4) Erhaltungsziel ist die Sicherung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Vogelarten Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Lachseeeschwalbe, Nonnengans, Rohrdommel, Rohrweihe, Säbelschnäbler, Singeschwan, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weisssterniges Blaukehlchen, Weißstorch, Wiesenweihe und Zwergschwan und der wertbestimmenden Zugvogelarten Bekassine, Blässgans, Brandgans, Braunkehlchen, Dunkler Wasserläufer, Feldlerche, Graugans, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Lachmöwe Löffelente, Pfeifente, Regenbrachvogel, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Spießente, Stockente, Sturmmöwe, Uferschnepfe und Wasserralle sowie eines günstigen Erhaltungszustandes ihrer Lebensräume, insbesondere durch
1. Allgemeine Erhaltungsziele
 - Erhaltung und Entwicklung einer weitgehend ungestörten, offenen, gehölzarmen und unverbauten Marschenlandschaft;
 - Erhaltung und Entwicklung von Brack- und Süßwasserwatten;
 - Erhaltung und Entwicklung von der natürlichen Gewässerdynamik geprägten Standorten;
 - Erhaltung und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Fließ- und Stillgewässern;
 - Erhaltung und Entwicklung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Priele und Gräben;
 - Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen;

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

- Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudensäumen und -fluren an Prielen und Grabenrändern;
 - Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechsel-feuchter und feuchter Standorte;
 - Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche mit Süßwasser- und Brackwasser-Wattflächen (u. a. als Lebensraum des Schierlings-Wasserfenchels *Oenanthe conioides*) und Salzwiesen;
 - Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs als (Teil-) Lebensraum von Anhang-II-Fischarten (Flussneunauge *Lampetra fluviatilis*, Meerneunauge *Petromyzon marinus*, Bachneunauge *Lampetra planeri*, Finte *Alosa fallax*, Rapfen *Aspius aspius*, Nordseeschnäpel *Coregonus oxyrhynchus* und Lachs *Salmo salar*);
 - Schutz und Entwicklung von Weiden- und Hartholz-Auwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren;
 - Schutz und Entwicklung magerer Flachland-Mähwiesen in höher gelegenen Au-ßendeichsbereichen.
2. Spezielle Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie gemäß Anlage 1 dieser Verordnung
 3. Spezielle Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie gemäß Anlage 2 dieser Verordnung
 4. Spezielle Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gemäß Anlage 3 dieser Verordnung
 5. Spezielle Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorhandenen Arten des Anhangs II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gemäß Anlage 4 dieser Verordnung

§ 4 Verbote

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Verboten sind insbesondere die nachstehend aufgeführten Handlungen, soweit sie nicht nach § 5 der Verordnung freigestellt sind.

Verboten ist:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;
3. Grünland mit zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zu drainieren;
4. Schweine-Outdoor-Haltungen und vergleichbare Anlagen zu errichten und zu betreiben;

Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung)**6-LSGVO-17
STD 26**Zuständig:
Amt 67

5. das akustische oder optische Stören der Natur durch Lautsprecher; Veranstaltungen Lichteffekte oder ähnlichem;
6. Fließgewässer, Stillgewässer und Gräben einschließlich deren Uferzonen zu verändern, zu beseitigen oder ohne die vorherige Zustimmung/das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen;
7. Kopfweiden und Röhrichte zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen;
8. bisher gehölzfreie Flächen aufzuforsten oder mit Gehölzen aller Art zu bepflanzen;
9. die natürliche Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen oder Ablagerungen sowie durch flächige Abdeckung mit Folien oder Folientunneln zu verändern und die Anlage von Ballenlagerplätzen auf Grünland;
10. die Errichtung ortsfester Rohr- und oberirdischer Drahtleitungen;
11. Straßen und Wege neu zu bauen oder wesentlich zu verändern;
12. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
13. Park-, Sport-, Spiel-, Golf-, Reit-, Flug-, Camping-, Lagerplätze und Kleingärten anzulegen;
14. Drachen steigen zu lassen sowie Modellflugkörper, Heißluftballons und Ultraleichtflugzeuge zu betreiben bzw. diese starten oder landen zu lassen;
15. Modellboote außerhalb der Sportboothäfen auf der Wischhafener Süderelbe, der Krautsander Binnenelbe, der Rätze, dem Sandloch, der Großen Rätze und dem Gauensieker Schleusenfleth fahren zu lassen;
16. das Baden, Lagern, Zelten, Grillen und die Anlage von Lagerfeuer außerhalb von offiziell zugelassenen Plätzen;
17. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung/das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;
18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln;
19. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen zu befahren oder zu betreten;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen zu reiten;
22. an den Kleientnahmestellen sowie außerhalb der Sportboothäfen entlang der Wischhafener Süderelbe, der Krautsander Binnenelbe, der Rätze, dem Sandloch, der Großen Rätze und dem Gauensieker Schleusenfleth zu angeln;
23. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen.

**§ 5
Freistellungen**

- (1) Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummen-deich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung)**6-LSGVO-17
STD 26**Zuständig:
Amt 67

1. das Betreten und Befahren des LSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist;
2. das Betreten des LSG unter Beachtung des § 39 NAGBNatSchG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a. durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b. durch die Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte,
 - c. durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind;
3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des LSG, die im Auftrage oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden; für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß Zuständigkeitsverordnung-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest;
4. mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde das Betreten zum Zwecke der Forschung und Lehre, der Umwelt-erziehung und der schulischen Umweltbildung einschließlich der Entnahme von nicht besonders geschützten Tieren und Pflanzen in geringen Mengen sowie anderer organisierter Veranstaltungen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
6. die Nutzung der Wischhafener Süderelbe nach den Vorgaben des Bundeswasserstraßengesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes;
7. die Behandlung von giftigen Pflanzen mit Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
8. die Entnahme und Bereitstellung von Wasser für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung sowie für naturschutzfachliche/landschaftspflegerische Zwecke;
9. die Errichtung von ortsüblichen Zäunen zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sowie Herdenschutzzäune;
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Entwässerungsanlagen sowie die Instandsetzung zur ursprünglichen Leistungsfähigkeit nach vorheriger Anzeige;
11. die fachgerechte Gehölzpflege (§ 39 Abs. 5 BNatschG bleibt unberührt);
12. die Erweiterung landwirtschaftlich privilegierter Hofstellen mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
13. die Anlage von Ballenlagerplätzen unmittelbar an Hofstellen;
14. die Erweiterung privilegierter Obstanbauflächen nach vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
15. die Erd- und Kleigewinnung im Bereich von Ackerflächen für Deichbauzwecke sowie für Reparaturmaßnahmen an Dämmen, Wegen und Bullenlöchern;
16. die geringfügige Erdgewinnung auf Grünland für Reparaturmaßnahmen an Dämmen, Wegen und Bullenlöchern;

Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung)**6-LSGVO-17
STD 26**Zuständig:
Amt 67

17. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Deichen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung mit einer fachgerechten Gehölzpflege, von öffentlichen Verkehrswegen sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung;
 18. die Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsleitung zur Viehtränke;
 19. das Angeln in der Zeit vom 15.07. bis 31.10. eines jeden Jahres an den Kleientnahmestellen in Nordkehdingen entlang der Sommerdeichstraße sowie an den Kleientnahmestellen in Südkehdingen;
 20. der ordnungsgemäße Boots- und Schiffsverkehr mit Ausnahme des Befahrens mit Modellbooten;
 21. die natürliche Oberflächengestalt durch flächige Abdeckung mit nicht reflektierenden Folien oder nicht reflektierenden Folientunneln für die landwirtschaftliche Produktion zu verändern;
 22. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
 23. Maßnahmen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand;
 24. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Insektiziden in den Monaten Juli bis März nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde auf derselben Grünlandfläche frühestens nach jeweils drei Jahren;
 25. die Vergrämung von Gänsen zur Abwehr von Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Flächen durch deren Nutzer;
 26. der Einsatz von Herbiziden zur Sanierung von Grünlandflächen bei erheblichen Fraßschäden nach vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Hofstellen und bewohnte Grundstücke sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann bei den von ihrer Zustimmung bzw. ihrem Einvernehmen abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- Weitergehende Vorschriften der §§ 29 und 30 BNatSchG und der §§ 22 und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung und zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Grenzmarkierungen zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG oder Teilbereiche des LSG dargestellt. Dies gilt insbesondere für die Extensivierung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts. Maßnahmen werden mit den Nutzern einvernehmlich abgestimmt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie Arten der Anhänge I und II der Vogelschutzrichtlinie.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | <u>Teil II</u> |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

| | |
|---|--|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 Zuständig: Amt 67 |

ANLAGE 1

zur Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ im Bereich der Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und des Fleckens Freiburg (Samtgemeinde Nordkehdingen) sowie der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom __.__.20__ (LSG STD __)

Spezielle Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt beruhigter Salzwiesen und Außendeichsflächen mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen
- Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Elbe und Nebengewässern
- Reduzierung der Schadstoffbelastung in der Elbe
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (Förderung der Nahrungsfische)
- Kurz- und mittelfristig an Binnengewässern: Angebot von Nestflößen
- Besucherlenkung im Umfeld von Brutkolonien zur Schaffung von Ruhezonen
- Beruhigung der von der Art besiedelter Gewässer

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Kulturlandschaften
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexen mit freien Sichtverhältnissen

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Balzplätzen
- Kurz- und mittelfristig: ggf. Management der Raubsäuger in von der Art besiedelten Gebieten
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Nestschutz)

Lachseeeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Schutz der Nistplätze (Kolonien) von April bis Juli
- Erhalt von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v.a. Grünland, Moore)
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung

Nonnengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexen mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt der von geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v.a. Salzwiesen im Vorland und deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt unverbauter Flugkorridore
- Erhalt störungsfreier Ruhezonen

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Reduzierung der Gewässerbelastung und Eutrophierung, Verbesserung der Wasserqualität
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Verlandungszonen, Röhrichte und Gewässerränder
- Schutz und Förderung strukturreicher Schilfbestände an den Gewässern mit hohem Altschilfanteil
- Förderung der Fischpopulationen (Fischschongebiete)
- Bereitstellung von störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräumen

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen)
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
- Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Röhrichte
- Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate

Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Förderung der natürlichen Dynamik im Elbeästuar (Entstehung von potenziellen Brutplätzen)
- Sicherung des Nahrungsangebotes (Reduzierung der Gewässerbelastung mit Schadstoffen)
- Sicherung von störungsarmen Brutgebieten

Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten Bereichen im Flussästuar
- Erhalt ungestörter Rast- und Mauseergebiete
- Reduzierung der Gefahren einer Gewässerverschmutzung (Gefährdung durch Verölung etc.)
- Erhaltung freier Sichtverhältnisse im Umfeld der bedeutsamen Gastvogelgebiete

Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von geeigneten und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, auch Acker)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen

Sumpfohreule (*Asio flammeus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und naturnaher Flussniederung
- Erhalt von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünland- und Außendeichsgebiete

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder)
- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Flussniederungen und Nassbrachen

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen in Buschgruppen, Einzelbüschen und Hecken mit begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
- Erhaltung und Entwicklung spät (August) gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze
- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens in den Flussauen, an sonstigen Gewässern, in strukturreichen Grünland- Grabenkomplexen
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere
- Extensivierung der Landnutzung auf großen Flächen
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte

Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut und Nahrungsgebiet
- Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
- Ruhigstellung der Brutplätze
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der von geeigneten und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, auch Acker)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

ANLAGE 2

zur Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ im Bereich der Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und des Fleckens Freiburg (Samtgemeinde Nordkehdingen) sowie der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom __.__.20__ (LSG STD __)

Spezielle Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bekassine (*Gallinago gallinago*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten

Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände)
- Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung eines hohen Grünlandanteils
- Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt von Flugkorridoren

Brandgans (*Tadorna tadorna*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt großräumig ungestörter und nahrungsreicher Wattenbereiche und Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen im Elbeästuar
- Ruhigstellung der Gebiete im Umfeld bekannter Rastplätze
- Erhalt offener, unverbauter Räume im Umfeld der großen Gastvogelgebiete

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
- Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in Auen
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreichen Randstreifen
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder
- Sicherung und Entwicklung von Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft (Randstreifen etc.)

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von beruhigten und unbelasteten Wattenbereichen
- Erhalt von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- Erhalt bzw. Wiederherrichtung von binnenländischen Feuchtgebieten

Feldlerche (*Alauda arvensis*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen, Magerstellen, Feld-/Wegränder)

| | |
|---|--|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 Zuständig: Amt 67 |

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von extensiver genutzten Kulturlandflächen (v. a. auch Grünland)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitat (Förderung von Flächenbewirtschaftung mit Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Herbiziden und Minimierung des Düngemittleinsatzes)
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland (zeitlich unterschiedliche Mahdtermine bzw. Verteilung Mahdtermine über einen längeren Zeitraum)

Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen
- Erhalt geeigneter Schlafgewässer in Nähe zu den Nahrungsgebieten
- Erhalt unverbauter Flugkorridore
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsarmen Bereichen im Wattenmeer (Ruhezonen)
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandräumen im Elbeästuar
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten und unbelasteten Wattenbereichen
- Erhalt von ungestörten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen, außen- und binnendeichs
- Freihaltung der Ruhe- und Hochwasserrastplätze außen- und binnendeichs
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von binnenländischen Feuchtgebieten (v. a. Feuchtwiesen, Flussauen)

Höckerschwan (*Cygnus olor*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der großräumigen offenen Landschaften ohne störende Sichthindernisse und potentielle Gefährdungsquellen
- Erhalt geeigneter störungsarmer Schlafgewässer in unmittelbarer Nähe zu den Nahrungsgründen
- Erhalt und Wiederherstellung vegetationsreicher Flachwasserbereiche
- Jagdruhe

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots
- Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggf. Gelegeschutz)
- Schutz vor anthropogen verursachten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

| | |
|---|--|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 Zuständig: Amt 67 |

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen

Knäkente (*Anas querquedula*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt von grünlandreichen Niederungen und Überschwemmungsbereichen, Ausdeichung von Flächen
- Erhalt von ungestörten und deckungsreichen Binnenseen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen mit kleinen Blänken, Tümpeln etc.
- Schutz vor Gewässerausbau und Meliorationsmaßnahmen
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter Gewässer und Erhalt hoher Grundwasserstände
- Nutzungsextensivierung von Grünlandflächen
- Ruhigstellung der Brutgewässer

Krickente (*Anas crecca*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Renaturierung der Flussauen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebieten
- Schaffung und Erhalt beruhigter Brutplätze
- Reduzierung der Bleischrotbelastung der Gewässer

Krickente (*Anas crecca*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von flachen, eutrophen Binnengewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Sicherung von Ruhe-, Schutz- und Nahrungsräumen, insbesondere im Wattenmeer- und den Flussästuaren
- Schutz der Gewässer vor Verschmutzung (z.B. Verölung im Wattenmeer)
- Wiedervernässung von Abtorfungsflächen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der offenen Grünlandkomplexen
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Bereitstellung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
- Schutz vor Vergrämungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherstellung von periodisch überschwemmten Flußauen, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszone eutropher Binnengewässer
- Erhalt und Wiederherstellung von Sumpfbereichen mit freien Wasserflächen als auch von Altwässern
- Erhalt und Wiederherstellung von störungsfreien Brutplätzen

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen an den Flüssen, Ausdeichung von Flächen
- Erhalt von Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

| | |
|---|--|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 Zuständig: Amt 67 |

Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der Nahrungshabitate im Elbeästuar
- Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten
- Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen

Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten, unbelasteten und nahrungsreichen Flächen im Elbeästuar (außen- und binnendeichs)
- Erhalt von ungestörten Ruhe- und Schlafplätzen (außen- und binnendeichs)
- Freihaltung der Ruhe- und Hochwasserrastplätze (außen- und binnendeichs)
- Erhalt von Feuchtgrünland

Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen (Flussrenaturierung, Ausdeichungen)
- Wiedervernässung von Hochmooren und anderen Feuchtgebieten
- Extensive Flächenbewirtschaftung (Reduzierung der Salzwiesenbeweidung, extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsarmen, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandkomplexen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze außen- und binnendeichs

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt ausgedehnter Watt- und Vorlandgebiete im Elbeästuar
- Erhalt von ungestörten Rastplätze (außen- und binnendeichs)
- Freihaltung des Umfeldes der bedeutsamen Gastvogelgebiete von baulichen Anlagen mit Störwirkung

Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Schaffung lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland (Minimierung des Düngemitelein-satzes)
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen
- Entwicklung spät gemähter Wegränder (Mahd ab August)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung)

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten

| | |
|---|--|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 Zuständig: Amt 67 |

- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
- Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
- Schaffung von Flachwasserzonen in Bodenabbaugebieten im Rahmen der Rekultivierungsplanung (und damit Verlandungszonen, Schilfröhrichte)
- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe

Schnatterente (*Anas strepera*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt von grundwassernahen, seichten stehenden und vegetationsreichen Binnengewässern, auch von Brackwasserzonen
- Schutz der Brutplätze vor Störungen

Spießente (*Anas acuta*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von weiträumigen Überschwemmungsflächen in den Flüssen mit hohen Grundwasserstände
- Erhalt und Schaffung von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot
- Erhalt von Feuchtwiesen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete (Schaffung von Ruhezeiten)

Stockente (*Anas platyrhynchos*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete
- Jagdruhe

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten und unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. an der Küste, in den Flussmarschen und im Tiefland
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Schaffung und Erhalt nahrungsreicher Flächen
- Bereitstellung wichtiger Nahrungshabitate mit freien Sichtverhältnissen
- Schutz vor Vergrümpfungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz)
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhricht- und Großseggenrieder in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand
- Erhalt auch von kleineren Röhricht- an Fließgewässern und in Erlen-/ Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m²), Feuchtwiesen und feuchten Flussniederungen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

ANLAGE 3

zur Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ im Bereich der Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und des Fleckens Freiburg (Samtgemeinde Nordkehdingen) sowie der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom __.__.20__ (LSG STD __)

Spezielle Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorhandenen prioritären und übrigen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

1130 Ästuarien

Erhaltung/Förderung naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterläufe und Flussmündungsbereiche mit Brackwassereinfluss (im Komplex. ggf. auch Süßwasser-Tidebereiche) mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänken, Inseln, Prielen, Neben- und Altarmen sowie naturnahen Ufervegetation, meist im Komplex mit extensiv genutztem Marschengrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnahen Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse)

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Erhaltung/Förderung vielfältig strukturierter Salzwiesen mit allen standortbedingten natürlichen sowie von extensiven Nutzungsformen abhängigen Ausprägungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, möglichst in artenreichen Biotopkomplexen und mit einer natürlichen Dynamik aus Erosion und Akkumulation

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) – prioritärer Lebensraumtyp

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

| | |
|---|------------------------------|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 |
| | Zuständig: Amt 67 |

ANLAGE 4

zur Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ im Bereich der Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und des Fleckens Freiburg (Samtgemeinde Nordkehdingen) sowie der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade vom __.__.20__ (LSG STD __)

Spezielle Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorhandenen prioritären und übrigen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Pflanzen

Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) – prioritäre Art

- Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung lückig bewachsene Süßwasser-Wattflächen aus Schlick oder Sand einschließlich Prielsystemen mit weitgehend natürlichen Tideschwankungen, durch Erhalt dynamischer Prozesse wie Tidedegeschehen und Eisschur sowie durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode

Fische und Rundmäuler

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) im Berg- und Tiefland; Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose

Finte (*Alosa fallax*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Laichpopulation; ungehinderte Aufstiegsmöglichkeiten aus dem marinen Bereich in die Flussunterläufe in enger Verzahnung mit naturnahen Laich- und Aufwuchsgebieten in Flachwasserbereichen, Nebengerinnen und Altarmen der Ästuarare

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete

Lachs (*Salmo salar*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, großen zusammenhängenden Stromsystemen mit intakten Flussauen mit kiesig, strömenden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose

| | |
|---|--|
| Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung | Teil II |
| Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und im Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen und in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (LSG Kehdinger Marsch-Verordnung) | 6-LSGVO-17 STD 26 Zuständig: Amt 67 |

Meerneunauge (Petromyzon marinus)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete

Nordseeschnäpel (Coregonus oxyrhynchus) - prioritäre Art

derzeit bis auf Einzelnachweise verschollen oder ausgestorben, daher Aufbau und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem günstigen Erhaltungszustand innerhalb durchgängiger, großer zusammenhängender Stromsysteme u. a. durch die Erhaltung der durch den Tideeinfluss gewährleisteten Wasserdynamik

Rapfen (Aspius aspius)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, großen zusammenhängenden Stromsystemen mit intakten Flussauen mit kiesig, strömenden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose